

Angaben über die Beziehungen des Klosters zum Bisthum ebenso eng zusammen wie die ihnen nachgezeichneten Fälschungen St. 1650. 1645. 1652 in der Tendenz, die Zehnten für das Kloster zu beanspruchen und seine Unabhängigkeit vom Bischofe glaubhaft zu machen.

Indem Heinrich II. die Stiftung des Bischofs Eberhard durch St. 1684 bestätigt, ersetzt uns dies Diplom gewissermassen die verlorene Gründungsurkunde des Klosters Michelsberg.

IV.

In der Diplomatie gehört, wie im Recht, zum Begriff der Fälschung der Wille zu täuschen. Nicht entscheidend aber ist es für die Kennzeichnung einer Urkunde als Fälschung, ob wir den Zweck derselben noch erkennen können, wenn auch dadurch der Beweis der Fälschung immer an Ueberzeugungskraft gewinnt. Trotzdem suchen wir selbst da, wo die Absicht des Betruges klar vor Augen liegt, noch weiter nach ihren Ursachen; uns liegt daran, die Fälschung aus ihrem historischen Zusammenhang zu begreifen. Denn so bestimmt auch Urkundenfälschungen zu Gunsten des Klosters Michelsberg nachgewiesen wurden, so möchten doch wieder Bedenken gegen die Schuld der Mönche aufsteigen, wenn nicht der von uns wahrscheinlich gemachte Zweck der Fälschungen mit den Interessen des Klosters zur Zeit ihrer Entstehung in Verbindung gebracht werden kann.

Im Laufe der Arbeit sind schon eine Anzahl Merkmale gewonnen, mit deren Hülfe die Zeit der Anfertigung von St. 1650. 1645. 1652 wenigstens annähernd bestimmt werden kann. Da Nachzeichnung und inhaltliche Fälschung, wie wir oben sahen, gleichzeitig sind¹, so weist der Charakter der Schrift auch die Fälschung in das XII. Jahrh. Nicht vor der Mitte desselben konnte die in St. 1652 vorkommende 'Hofmark' anderweit belegt werden; die seltene lateinische Uebersetzung 'curtimarchia' dieser speciell bayrischen Bezeichnung, die St. 1652 für Rattelsdorf und Ezzelskirchen gebraucht, fand sich nur in einer Urkunde Bischofs Eberhard II. vom Jahre 1154 und hier für dieselben Orte wieder². Das 'actum et confirmatum' der Datumzeile von St. 1652 endlich scheint gleichfalls eher in die zweite Hälfte des Jahrh. zu passen³. Andererseits muss man aber annehmen, dass unsere Nachzeichnungen mindestens gleichzeitig mit dem Güterverzeichnis in cod. B. VI. 15 entstanden sind, das wir dem Ende des XII. Jahrh.

1) Vgl. S. 626. 2) S. 613. 3) S. 613, N. 4.